

Taxordnung

Grundlage

Die Taxordnung regelt weitestgehend sämtliche Steuern und Gebühren, die im Alters- und Pflegeheim Ischimatt erhoben respektive verrechnet werden.

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohner*innen des Alters- und Pflegeheimes Ischimatt.

Anpassung der Steuern

Taxordnung und Taxtabelle werden periodisch von der Trägerschaft überprüft und in der Regel auf den 1. Januar den Bedürfnissen an eine ausgeglichene Rechnung angepasst. Als Obergrenze gelten die durch den Regierungsrat festgelegten Höchststeuern.

Heimsteuer (siehe Taxtabelle)

Die Heimsteuer setzt sich zusammen aus der Pensionsteuer und der Pflegeteuer (Pflegestufen 1 – 12)

Pensionsteuer:

- Hotellerie inklusive Betreuungsteuer
- Investitionskostenpauschale
- Ausbildungspauschale (Pflegerberufe)

Pflegeteuer

- Beitrag Krankenkassenzahlender
- Selbstbehalt versicherte Person (max. 20%)
- Restkostenfinanzierung Öffentliche Hand

Die Beiträge der Krankenkassenzahlender und der Öffentlichen Hand werden nicht de*r/m Bewohner*in in Rechnung gestellt, sondern der Krankenkasse (Tiers payant) und der Clearingstelle des Kantons Solothurn.

Leistungen als Bestandteil der Pensionsteuer

Unterkunft:

- Unterkunft im Heim
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Reinigung des Zimmers
- Mitbenützung der Gemeinschaftsräume
- Pflegebett und Pflegenachttisch
- Behinderungsgerechter Zugang zu allen relevanten Räumen
- Bauseitige Zimmeranschlüsse Festnetztelefonie und TV
- Allgemeiner Liegenschaftsunterhalt

Verpflegung

- Täglich 3 Mahlzeiten
- Diät-Menüs auf ärztliche Verordnung
- Ärztlich verordnete Zwischenmahlzeiten
- Freie Konsumation von Mineralwasser, Tee und Kaffee auf der Abteilung
- Krankheitsbedingter Zimmerservice

Sicherheit

- Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Tag
- Verwaltung von Bargeld (Taschengeld)
- Zurverfügungstellung eines Rollstuhls (gilt nicht für Sonderanfertigungen) oder eines Rollators, inklusive Reinigung und Wartung
- Allfällige Sicherheitslösungen, z.B. bei Weglaufgefährdung oder bei Sturzgefahr

Serviceleistungen

- Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen, inklusive kleiner administrativer Unterstützung
- Kurzberatung / Schalterberatung
- Interne Postverteilung
- Vorbereitung von Arztvisiten
- Organisieren von Transportdiensten
- Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exklusive Drittkosten)
- Radio- und TV-Gebühren (Serafe)

Betreuungsleistungen

- Betreuung durch Pflegepersonal (Gespräche führen, soziale Kontakte der Bewohner*innen unterstützen, etc.)
- Alltagsgestaltung und Aktivierung
- Unterhaltungsangebot und Ausflüge
- Kleinere Besorgungen (falls dies aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selber oder durch Angehörige erledigt werden kann)
- Zugang zur Seelsorge und Ermöglichung einer Teilnahme an Gottesdiensten

Ausbildungs- und Investitionskostenpauschale

Die Ausbildungs- und Investitionskostenpauschale sichert Rückstellungen für die notwendige Ausbildung von Pflegefachkräften und Investitionen (Errichtung, Ausbau, Erneuerung, Einrichtungen und werterhaltender Unterhalt), sowie anrechenbare Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen). Die Ausbildungs- und Investitionskostenpauschale ist zwingend, wird durch die kantonalen Stellen jährlich festgelegt und ist im Taxblatt ersichtlich.

Leistungen als Bestandteil der Pflorgetaxe

- Periodische Abklärung des persönlichen Pflegebedarfs nach dem im Kanton Solothurn vorgeschriebenen System RAI (Einstufung ins 12-stufige System)
- Behandlungspflege
- Grundpflege
- Pflegematerial gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), falls durch die Pflegestufe vorgesehen
- Begleitung von Bewohner*innen zu Arzt- / Spitalbesuchen, falls medizinisch indiziert
- Abgabe von Medikamenten

Nicht in den Taxen inbegriffene Leistungen

Zusätzliche Leistungen, welche weder in der Hotellerie noch in der Pflorgetaxe enthalten sind, werden in der Monatsrechnung aufgeführt und separat verrechnet:

- | | |
|---|-----------------------------|
| • Spezialgetränke (Wein, Bier, Softdrinks, etc.) | gemäss separater Preisliste |
| • Konsumation im öffentlichen Café | gemäss Angebotskarte |
| • Inbetriebnahme und Anschlussgebühr Telefon (inkl. Inlandgespräche), pro Monat | Fr. 20.00 |
| • Portierung der eigenen Telefonnummer (einmalig) | Fr. 120.00 |
| • Gebühr Kabelfernsehen, pro Monat | Fr. 10.00 |
| • WLAN-Gebühr, einmalige Installation | Fr. 30.00 |

• Miete Fernsehgerät, pro Monat		Fr.	30.00
• Coiffeur		gemäss separater Preisliste	
• Fusspflege		gemäss separater Preisliste	
• Toilettenartikel (Zahnpasta, Seife, Shampoo, etc.)		gemäss separater Preisliste	
• Kennzeichnung der persönlichen Wäsche pro Stück (max. Fr. 150.00)		Fr.	1.00
• Flickarbeiten an Wäschestücken (pro Stunde)		Fr.	70.00
• Chemische Reinigung		nach Aufwand	
• Unterstützung durch den Technischen Dienst bei Zimmerbezug sind 14 Tage lang inkludiert, danach pro Stunde		Fr.	70.00
• Reinigung bei Zimmerwechsel (wird nicht in Rechnung gestellt, wenn die Heimleitung den Umzug veranlasst)		Fr.	200.00
• Über der normalen Abnutzung liegende Schäden in Zimmern und an Einrichtungen		gemäss externer Offerte	
• Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt) pro Mahlzeit		Fr.	5.00
• Couverts, Schreibpapier, Briefmarken		nach Aufwand	
• Nachlieferung der Post bei externem Aufenthalt oder an Angehörige, pro Sendung		Fr.	5.00
• Entsorgung von privatem Mobiliar pauschal		nach Aufwand	
• Botengänge und Transportdienste	pro Stunde	Fr.	70.00
	pro km	Fr.	0.70
• Begleitung zu Arztbesuchen, Behördengänge, etc. (nicht medizinisch indiziert)	pro Stunde	Fr.	70.00
	pro km	Fr.	0.70
• Weitere Sonderleistungen		auf Anfrage	

Private Auslagen der Bewohner*innen (Liste nicht abschliessend)

- Krankenkassenprämien
- Steuern, Ausfüllen der Steuererklärung
- Sämtliche Versicherungskosten (Haftpflicht, Hausrat)
- Toilettenartikel
- Lebensmittel nach speziellen Vorlieben
- Persönliche Kleidung, Schuhe
- Kosmetik, Schmuck, Zimmerdekoration
- Raucherwaren, Leckereien, Zeitschriften, Tageszeitungen
- Vermögensverwaltung
- Juristische Unterstützung

- Ärztliche Betreuung
- Medikamente
- Hilfsmittel (MiGeL) ohne Pflegestufen Relevanz, ohne ärztliche Verordnung
- Laboruntersuchungen
- Brillen, Kontaktlinsen
- Hörgeräte, Batterien dazu
- Krankentransporte
- Ambulante und stationäre Spitalbehandlungen
- Podologische Leistungen

Taxreduktion bei Abwesenheit

Reduzierte Pensionstaxe

- Reduktion bei planbarer Abwesenheit (mind. 7 Tage zum Voraus bekannt), pro Tag Fr. 12.00
- Reduktion bei nicht planbarer Abwesenheit, ab dem 6. Abwesenheitstag, pro Tag Fr. 12.00

Die Reduktion wird für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr gewährt.

Pflegetaxe

Bei Abwesenheit wird die Pflegetaxe nicht erhoben.

Abwesenheiten können vielerlei Ursachen haben, z. B. Ferien / Besuche in der Familie mit externer Übernachtung, Spitalaufenthalt, Rehabilitation

Ein- und Austrittstage respektive An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage und werden zum vollen Tagesansatz verrechnet.

Gebühren beim Ein- oder Austritt oder Tod

Eintrittsgebühr

Eintrittsgebühr für einmalige Leistungen in Zusammenhang mit dem Eintritt Fr. 500.00

Darin inbegriffen sind:

- Dossiereröffnung
- Beschriftungen (Zimmertüre, Briefkasten, etc.)
- Einfache Hilfeleistungen beim Einzug (Transport von persönlichen Gegenständen vom Eingang ins Zimmer, Aufhängen von Bildern, etc.)

Leerstandsgebühr bei administrativem Eintritt

Erfolgt der Eintritt nach Vertragsbeginn (Zimmerreservation), wird während maximal 14 Tagen die reduzierte Pensionstaxe in Rechnung gestellt.

Austrittsgebühr

Austrittsgebühr für einmalige Leistungen in Zusammenhang mit dem Austritt Fr. 500.00

Darin inbegriffen sind:

- Dossierschliessung
- Beschriftungen entfernen
- Wiederinstandstellung des Zimmers (inklusive gründliche Reinigung)
- Einfache Hilfeleistungen beim Auszug (Transporte von persönlichen Gegenständen vom Zimmer zum Eingang, Desinfektion des Zimmers, einfache Restaurationsarbeiten, etc.)

Bei Kurzaufenthalten bis 60 Tage reduziert sich die Austrittsgebühr um 50%.

Leerstandsgebühr im Todesfall

Für die Zeit bis zur Wiederbelegung des Zimmers wird während maximal 30 Tagen die reduzierte Pensionstaxe weiterverrechnet.

Rechnungsstellung

Die gesamten Taxen und zusätzlichen Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.

Die Pensionstaxen werden vorschüssig verrechnet, die übrigen Leistungen nachschüssig.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Es gilt das in der Schweiz übliche dreistufige Mahnsystem. Die Zahlungserinnerung (1. Mahnstufe) ist ohne zusätzliche Kostenfolge. Mit der Mahnung (2. Mahnstufe) wird ein Verzugszins in der Höhe von 5% ab Tag 1 nach dem Fälligkeitsdatum sowie eine Mahngebühr von Fr. 50.- erhoben. Mit der eingeschriebenen Mahnung (3. Mahnstufe) wird die Betreibung eingeleitet.

Nichteintritt nach Vertragsabschluss

Bei Nichteintritt nach Abschluss des Pensionsvertrages wird die volle Pensionstaxe während 14 Tagen ab dem vereinbarten Eintrittstag erhoben. Ist der Nichteintritt medizinisch indiziert, entstehen keine Kosten.

Depot

Bewohner*innen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn leisten zur Minimierung des Debitorenverlusttrisikos bis spätestens zum Eintritt ins Heim ein Depot in der Höhe von Fr. 12'000.-. Das Depot wird auf einem separaten Konto auf den Namen des Bewohners hinterlegt. Die Rückgabe des Depots erfolgt nach Zahlungseingang der letzten Rechnung.

Ombudsstelle und Beschwerdeinstanz

Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn
Schachenallee 29, 5001 Aarau
Telefon: 062 823 11 42
info@ombudsstelle-so.ch
www.ombudsstelle-so.ch

Beschwerdeinstanz ist das Amt für soziale Sicherheit, Solothurn.
Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn
Telefon: 032 627 23 11
aso@ddi.so.ch
www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit

Die Taxordnung ist ein Bestandteil des Pensionsvertrages.

Bearbeitet durch die Heimleitung	Genehmigt durch den Stiftungsrat 15. September 2021	Gültig ab 1. Januar 2022	Ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2018
----------------------------------	--	-----------------------------	--